

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 13/08 BH

L 7 R 289/06 (Sächsisches LSG)
S 17 RA 17/04 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 31. März 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 31.3.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation abgelehnt.
- 2 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSoGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffes nicht ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Dass ist dann nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR § 160a Nr 13, 65*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, unter welchen Voraussetzungen die Rentenversicherungsträger Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zu erbringen haben (*§§ 9 ff des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch <SGB VI>*).
- 7 Des weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Abweichung (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Abweichung (Divergenz) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender ab-



strakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSoGB oder des BVerfG aufgestellt hat (vgl. *Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG Komm, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 13*). Davon kann vorliegend schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil die vorinstanzliche Entscheidung nicht im Widerspruch zu höchstrichterlicher Rechtsprechung steht.

- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Sofern sich die Klägerin unter Berufung auf die von den Dres. B. und H. gestellten Diagnosen gegen die Würdigung der Gutachten der Sachverständigen Dr. S. vom 7.2.2005 und Dr. P. vom 27.1.2008 durch das LSG wendet, können diese Einwände gegen das Berufungsurteil von vornherein nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG) kann im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde der geltend gemachte Verfahrensmangel ua nicht auf die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) gestützt werden. Soweit die Klägerin unter Hinweis darauf, dass bei ihr Nervengifte positiv getestet worden seien, sinngemäß geltend macht, das LSG hätte noch weiter ermitteln müssen, setzt eine derartige Rüge voraus, dass sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Ein derartiger Beweisantrag ist nicht ersichtlich.
- 9 Sonstige Verfahrensfehler, die dem Berufungsgericht unterlaufen sein könnten, sind nach Durchsicht der Akten nicht erkennbar. Insbesondere war die Klägerin auch im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 31.3.2008 anwesend; mit ihr wurde das Sach- und Streitverhältnis erörtert.
- 10 Sofern die Klägerin das Urteil für falsch hält, ist dies für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Denn die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 11 Da der Klägerin keine PKH zusteht, kann auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts erfolgen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar; er ergeht kostenfrei.

